

Schulwechsel am Ende der Klasse 9 des schulzeitverkürzten Gymnasiums zum Berufskolleg

Mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 erwerben Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Der mittlere Schulabschluss (FOR) wird nach der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Klasse 10) mit der Versetzung in die Qualifikationsphase erreicht.

Schülerinnen und Schüler, die am Gymnasium die verkürzte Sekundarstufe I durchlaufen und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben (G 8 Schülerinnen und Schüler), können in alle Bildungsgänge der APOBK, Anlage A bis Anlage D aufgenommen werden. Mit Versetzung von der Unterstufe in die nächst höhere Klasse erwerben diese G 8 Schülerinnen und Schüler einen mittleren Schulabschluss (FOR, ggf. den Hauptschulabschluss). Erwirbt eine G 8 Schülerin/G 8 Schüler nicht die Fachoberschulreife, besteht der Anspruch auf Wiederholung der Unterstufe. Sofern eine G 8 Schülerin bzw. ein G 8 Schüler nicht die Fachoberschulreife belegen kann, muss sie/er den Bildungsgang verlassen, wenn als Zugangsvoraussetzung zum Bildungsgang am Berufskolleg die FOR gefordert ist.

Ausnahme:

APOBK, Anlage A

G 8 Schülerinnen und G 8 Schüler, die ein Ausbildungsverhältnis beginnen, erwerben erst am Ende der Ausbildung einen Sekundarabschluss I.

APOBK, Anlage D

Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs im Bildungsgang AHR erwerben mit der Versetzung von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase neben der Fachoberschulreife auch den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach Jahrgangsstufe 11.

Der schulische Teil der Fachhochschulreife nach Jahrgangsstufe 12 wird nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase erworben.

Der Link zum Merkblatt zum Erwerb der Fachhochschulreife und der Link zur Broschüre finden sich im Internet unter

<http://www.brd.nrw.de/schule/berufskollegs/schulrechtsfragen.html>